Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Nationalrat,
Kommission für Rechtsfragen

Per Mail:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 21. Juni 2019

13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur «Ehe für alle» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Vorlage der Kommission für Rechtsfragen sieht die Öffnung der Ehe für Personen des gleichen Geschlechts vor, indem die eherechtlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) geschlechtsneutral formuliert werden. Bestehende eingetragene Partnerschaften sollen in Zukunft auf eine einfache Weise in eine Ehe umgewandelt werden können.

Das Geschäft ist in zwei Teile gegliedert: Eine Kernvorlage und eine Zusatzvariante. Die Kernvorlage beinhaltet die notwendigen Elemente zur Öffnung der Ehe im Zivilrecht. Die Variante ergänzt diese mit dem Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare.
Der Städteverband stimmt beiden Teilen (Kernvorlage und Zusatzvariante) der neuen «Ehe für alle» zu. Nachfolgend unsere Argumentation.

Einschätzung zur Kernvorlage

Der Städteverband unterstützt die in der Kernvorlage vorgesehenen Anpassungen im Zivilrecht, die eine «Ehe für alle» ermöglichen. Die Schweiz ist derzeit eines der wenigen Länder Westeuropas, welches die Ehe für gleichgeschlechtlichen Paare noch nicht geöffnet hat. In den Niederlanden wurde die Ehe bereits 2001 geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen. Der Zeitpunkt für eine «Ehe für alle» ist deshalb eindeutig gekommen - verschiedene Gruppierungen setzen sich bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten dafür ein.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

In der Schweiz wurde im Jahr 1996 die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» mit über 85 000 Unterschriften eingereicht. Die gesellschaftliche Akzeptanz hat seither stetig zugenommen. Eine repräsentative Untersuchung von GFS Zürich zeigte 2015, dass die Basis sämtlicher grossen Parteien die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu bedenken, dass die Einführung der «Ehe für alle» nicht nur dem überfälligen gesetzgeberischen Nachvollzug des gesellschaftlichen Wandels dient, sondern auch gesellschaftliche Auswirkungen hat. So konnte belegt werden, dass die Einführung der «Ehe für alle» dazu beiträgt, dass die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in einer Gesellschaft zunimmt. Konstrukte wie die eingetragene Partnerschaft führen dagegen zu einer Stigmatisierung. Verschiedene Studien kommen zum Ergebnis, dass sich in westlichen Gesellschaften 5 – 10 % der Bevölkerung als schwul, lesbisch oder bisexuell bezeichnen. Dies entspricht mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz. All diese Menschen und auch deren Angehörige werden davon profitieren, wenn sich die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen mit der Öffnung der Ehe in der Schweiz weiter verbessert.

Positiv hervorgehoben wird seitens unserer Mitglieder, dass gleichgeschlechtliche Ehepartner künftig einen automatischen Zugang zum Adoptionsverfahren haben, damit wird ein Leitentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR umgesetzt.

Einschätzung zur Zusatzvariante

Die Städte, die nicht nur zur Kernvorlage, sondern auch zur Zusatzvariante eine Einschätzung abgeben, befürworten diese. Der Schweizerische Städteverband unterstützt deshalb den von der Kommission ausgearbeiteten Vorentwurf, der die komplette Beseitigung bestehender Ungleichheiten zwischen eingetragenen Paaren und Ehepaaren bezweckt. Ein Ausschluss einzelner Bereiche wie der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren lässt sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung) nicht rechtfertigen. Es müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, die bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. Der Städteverband befürwortet deshalb den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zur Kernvorlage, die den Zugang zum fortpflanzungsmedizinischen Verfahren mit gespendeten Samenzellen für weibliche Ehepaare und die Einführung der originären Elternschaft der Ehefrau der gebärenden Mutter ermöglicht.

Unsere Mitglieder fordern zudem, in diesem Kontext auch die Frage der Leihmutterschaft vertieft zu prüfen. Diese ist nicht Bestandteil der hier diskutierten Vorlage, eine komplette Gleichstellung der männlichen homosexuellen Paare würde aber nur durch sie ermöglicht.

Die Stadt Zürich nimmt in ihrer Stellungnahme auch eine Einschätzung zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung für den Zugang zur Samenspende vor und gelangt mit dem Verweis auf entsprechende Gutachten zur Beurteilung, dass eine Gesetzesänderung ausreichend ist. Wir leiten Ihnen die Stellungnahme der Stadt Zürich Im Anhang weiter. (Beilage, S. 6)

Konkrete Anliegen

In der Gesetzespassage zu den Abklärungen betreffend einer früheren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist aus unserer Sicht eine Umstellung im Text sinnvoll. Die Auflösung der Ehe/Partnerschaft sollte vor der Ungültigkeitserklärung genannt werden, weil erstere wesentlich häufiger vorkommt. Der entsprechende Satz in Art. 96 VE-ZGB hiesse somit neu:
«Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.»

Seitens unserer Mitglieder wird betont, dass die Kernvorlage aus zivilstandsrechtlicher Sicht hauptsächlich Vereinfachungen mit sich bringt, weil die Begrifflichkeiten vereinheitlicht werden. Allerdings stellt das Umwandungsverfahren für die Zivilstandsämter zumindest in der Übergangsphase einen neuen Geschäftsfall dar. Die Gebührenfrage ist deshalb zu klären. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der vorgesehenen Gebühren von 30 auf 75 Franken, weil es sich um eine Beurkundung handelt. Allerdings ist bei der Festlegung der Gebühren umsichtig vorzugehen, weil sich die meisten Personen in einer registrierten Partnerschaft wohl für eine «Ehe» entschieden hätten, wenn diese Option bereits bestanden hätte. Die Umwandlung wird insofern als administrative (und evtl. finanzielle) Belastung wahrgenommen.

Gleichzeitig wird von Seiten der Zivilstandsämter darauf hingewiesen, dass die Dokumentationspflicht der Antragsteller bei den Umwandlungen minimiert werden kann, weil die entsprechenden Informationen bereits in den Informatiksystemen der Ämter zu finden sind.

Anträge

Wir beantragen folgende Elemente genauer zu prüfen:

► **Gebührenhöhe für die Umwandlungen**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident	Direktorin
Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn	Renate Amstutz

Beilage Stellungnahme der Stadt Zürich

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Stadt Zürich
Präsidialdepartement

Stadt Zürich
Präsidialdepartement
Stadtpräsidentin
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel. +41 44 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/stadtpraesidentin

Corine Mauch
Direktwahl +41 44 412 31 20
corine.mauch@zuerich.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Direktorin
Monbijoustr. 8
3001 Bern

Zürich, 12. Juni 2019

Vorentwurf «Ehe für alle» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (nachfolgend: die Kommission) eröffnete am 14. März 2019 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf «Ehe für alle». Mit Schreiben vom 1. April 2019 lud der Schweizerische Städteverband die Stadt Zürich ein, zum erwähnten Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Die Stadt Zürich bedankt sich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen und nimmt zur titelerwähnten Vorlage wie folgt Stellung.

1 Ausgangslage

Seit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz im Jahr 2007 haben zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und stellt eine Lebensgemeinschaft mit **eheähnlichen** gegenseitigen Rechten und Pflichten dar.

Zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch **gewichtige Differenzen**, so gibt es beispielsweise unter anderem unterschiedliche Regelungen beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zur Samenspende. Diese Ungleichbehandlung stützt sich nicht auf sachliche Gründe, sondern ist lediglich auf das anlässlich der Einführung der eingetragenen Partnerschaft immer noch vorherrschende traditionelle Verständnis von Ehe und Familie zurückzuführen. Dazu kommt, dass der entsprechende Zivilstand für die eingetragenen Partnerinnen und Partner als **stigmatisierend** empfunden werden kann, da diese bei Bekanntgabe ihres Zivilstandes (z.B. für Arbeits- oder Mietverhältnisse) gleichzeitig Auskunft über ihre sexuelle Orientierung geben müssen. Dies wird einerseits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen, und kann andererseits problematische Folgen haben, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen Homosexualität unter Strafe gestellt ist. Schliesslich stellt diese Ungleichbehandlung für **gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch** eine sehr unbefriedigende Situation dar, denn für diese gibt es derzeit keine

Möglichkeit in der Schweiz, ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen. Das 2018 eingeführte Stiefkindadoptionsverfahren ist kostenintensiv und schwerfällig und sieht eine zum Teil sehr lange Wartezeit vor.

Derzeit ist die Schweiz eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren noch immer verwehrt. In den Niederlanden wurde bereits 2001 die Ehe geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen. Sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen.[1]

Am 5. Dezember 2013 reichte die Grünliberale Fraktion die parlamentarische Initiative 13.468 ein, welche die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare forderte. Der überfälligen Umsetzung dieser Forderung mit vorliegenden Vorentwurf gingen über **fünfjährige Arbeiten** der Kommission voraus. Die Zustimmung in der Bevölkerung zur «Ehe für alle» ist in dieser Zeit stetig gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 die eingetragene Partnerschaft mit einer deutlichen Mehrheit von 58% der Stimmenden angenommen wurde. So befürworteten bei einer repräsentativen Umfrage von gfs.Zürich im April 2016 71% der Befragten eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Zudem unterstützten Vertreterinnen und Vertreter aller grösseren Parteien mehrheitlich eine Öffnung der Ehe.[2] Auch eine entsprechende repräsentative Themenumfrage von Tamedia im Dezember 2017 zeigte, dass nur noch 24% der Bevölkerung die Ehe für alle ablehnen.[3]

Dieser **gesellschaftliche Wandel zugunsten** der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, abgebildet durch die stetig steigende Zustimmung in der Bevölkerung, zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht recht- und nunmehr auch nicht mehr zeitgemäss ist und deshalb offensichtlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

2 Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf

Die Stadt Zürich **unterstützt grundsätzlich** die Parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Kommission ausgearbeiteten Vorentwurf, da er die Beseitigung vieler derzeit bestehender Ungleichheiten zwischen eingetragenen Paaren und Ehepaaren zur Folge hat.

---

[1] Vgl. für eine Übersicht: https://www.nzz.ch/international/europa/wo-in-europa-die-gleichgeschlechtliche-ehe-erlaubt-ist-ld.1303058.
[2] Vgl. https://gfs-zh.ch/mehrheit-fuer-oeffnung-der-ehe-fuer-homosexuelle-paare/.
[3] Vgl. https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Themenumfrage_2017.pdf.

So sind die im Vorentwurf vorgesehen Regelungen zu eingetragenen Partnerschaften, zu Angleichungen an die Ehe in Bezug auf den ordentlichen Güterstand, zum Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption, zu Einbürgerungen und zum Internationalen Privatrecht sehr begrüssenswert.

Betreffend Art. 96 VE-ZGB[4] zu einer **früheren Ehe oder eingetragene Partnerschaft** beantragt die Stadt Zürich lediglich eine Umformulierung, namentlich das Voranstellen der Auflösung dieser vor deren Ungültigkeitserklärung, da Ehen oder eingetragene Partnerschaften nur sehr selten für ungültig erklärt werden; viel öfter werden sie aufgelöst. Es sei deshalb der Satz wie folgt umzuformulieren: "Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft *aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist*."

Der Absatz 1 von Art. 35 VE-PartG[5] zur **Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft** findet von der Stadt Zürich die uneingeschränkte Zustimmung. Betreffend Absatz 2 ist anzumerken, dass bestehende eingetragene Partnerschaften im Personenstandregister (Infostar) beurkundet und für jedes Zivilstandsamt in der Schweiz ersichtlich sind. Es erübrigt sich daher, dies mittels Dokumenten zusätzlich zu belegen. Zu Absatz 3 ist zu bemerken, dass bei den Ausführungsbestimmungen auf einfache, schlanke Verfahren zu achten ist, sowohl für die Betroffenen, als auch für die Zivilstandsämter. Die Abgabe der Erklärung sollte wie heute ohne Zeremonie und ohne Ja-Wort durchgeführt werden können. Wird von den Partnerinnen bzw. Partnern eine Zeremonie gewünscht, wird diese gegen Entrichtung der ordentlichen Traugebühr durch das Zivilstandsamt durchgeführt. Die Gebühr für verlangte «Umwandlungs-Dokumente» sollte der Gebühr der Trauungs- bzw. Partnerschaftsurkunde entsprechen. Für die Umwandlung sollte kein Ehevorbereitungsverfahren notwendig sein. Die Gebühr für die Umwandlung sollte daher jener anderer Erklärungen (Anerkennung, Namen) entsprechen. Bis zur Einführung der «Ehe für alle» dürften in der Stadt Zürich etwa 1'500 eingetragene Paare wohnen. Die Stadt Zürich gibt zu bedenken, dass eine gewünschte Umwandlung all dieser Paare zu einer Erhöhung der Arbeitslast um zusätzliche 30 - 40 Stellenprozente oder mehr führen wird.

---

[4] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.
[5] Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Wie im erläuternden Bericht[6] ausgeführt, werden bei der **Hinterlassenenrente** keine Anpassungen vorgenommen, weshalb eine Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten, die heute unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen, nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist. Die Stadt Zürich begrüsst die Gleichstellung von Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen mit Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt.

Die Stadt Zürich begrüsst des Weiteren den **automatischen Zugang zum Adoptionsverfahren** von verheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren, da sie fortan auch als Ehepaare gelten (vgl. Ausführungen unten in 3 und 4). Es ist nicht nachvollziehbar, dass derzeit gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren können, zumal alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist auch aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig. So wurde auch schon vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Entscheid *E.B. c. Frankreich* vom 22. Januar 2008 (Nr. 43546/02 – Grosse Kammer) für die Adoption in Frankreich festgehalten, dass wenn sie unverheirateten Paaren und sogar Einzelpersonen grundsätzlich zusteht, sich eine Ausnahme für Paare ausschliesslich aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit nicht rechtfertigen lasse, da das **Kindeswohl nicht** grundsätzlich von der **Verschiedengeschlechtlichkeit der betreuenden Personen abhänge**. Diverse Studien zeigen, dass Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft.[7]

Vorbehaltlos befürwortet die Stadt Zürich aber nur die vollständige Gleichstellung mit umfassender Umsetzung einer «Ehe für alle», d.h. den Vorentwurf mit Variante «Zugang zur Samenspende» (vgl. Ausführungen unten in 3 und 4).

3 Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Ehe und Familie

---

[6] 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» - Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 14. Februar 2019, 3.2.2 Hinterlassenenrenten, S. 13 f., 5.1 Gleichstellung bei Hinterlassenenrenten, S. 24 f.

[7] Vgl. für eine ausführliche Darlegung des entsprechenden internationalen Forschungsstandes: YV E. NAY, *Eine kritische Zusammenschau der Forschung zu ‚Regenbogenfamilien'*, Stand Mai 2018, Universität Basel, einsehbar unter: http://www.regenbogenfamilien.ch/download/3490/ und ANDREA BÜCHLER / SANDRO CLAUSEN, *Fortpflanzungsmedizin und Kindeswohl! Kindeswohl und Fortpflanzungsmedizin?*, FamPra.ch 2014, S. 231 - 273, S. 252 ff.

Gemäss Artikel 14 der Bundesverfassung (BV) ist das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet. Ebenso ist gemäss der Bundesverfassung eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» unzulässig (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre übernommen.

Eine sachlich nicht gerechtfertigte **Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren beim Grundrecht auf Ehe und Familie verstösst folglich gegen die Verfassung.** Die Gleichstellung wird nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, wie sie auch für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen, wo an den Bestand einer Ehe angeknüpft wird. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, die bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht.

Der vollständigen Gleichstellung entspricht folglich nur der Vorentwurf mit Variante «Zugang zur Samenspende». So hat auch die Mehrheit der Nationalen Ethikkommission bereits im November 2013[8] empfohlen, die Spermienspende für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen, da sie die derzeitigen Einschränkungen als **diskriminierend** erachtete.

4 Vollständige Gleichstellung nur durch Einbezug der Variante mit Zugang zur Samenspende und Einführung originäre Elternschaft

4.1. Ausgangslage

Gleichgeschlechtliche Elternschaft ist auch in der Schweiz schon längst gelebte Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Zahlreiche aktuelle Studien gelangen zum Ergebnis, dass sich Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes nicht massgebend.[9]

---

[8] Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme Nr. 22/2013, Bern, November 2013. Abrufbar unter: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf, S. 57.
[9] Vgl. FN 8 oben.

4.2 Für den Zugang zur Samenspende genügt eine Gesetzesänderung gemäss Kurzgutachten Ziegler

Auch wenn der Bundesrat und die Bundesverwaltung bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Kurzutachten von Prof. Dr. Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne vom 19. Januar 2019, dass dem nicht so ist.[10] Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant, wie er als Voraussetzung für die Zulassung zur Samenspende in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Das Gutachten zeigt, dass auch Paare, die zwar nicht «medizinisch», jedoch konstellationsbedingt unfruchtbar sind, als unfruchtbar im Sinne der Verfassung gelten – entsprechend ist der Begriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Das Gutachten führt weiter aus, dass sich die Haltung des Bundesamts für Justiz und des Bundesrats auf traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen von anfangs der 90-er Jahre stützt und dass diese Auslegung heute überholt ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann.

Das Gutachten Ziegler kommt zu Recht zum Schluss, dass die heutigen Diskriminierungen vollumfänglich auf den Gesetzungsgebungsverfahren basieren und sie könnten bzw. müssten – entsprechend den geänderten Ansichten und Wertvorstellungen des Parlamentes und der Bevölkerung – auch auf dieser Stufe – ohne Verfassungsänderung – angepasst werden.

4.3 Anknüpfungspunkt «Ehe» bzw. originäre Elternschaft für den Zugang zur Samenspende

Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung – Änderung der Regeln über die Entstehung des Kindesverhältnisses im ZGB (vgl. Art. 252 Abs. 2 und 259a VE-ZGB) – ermöglicht weiblichen Ehepaaren den Zugang zur Samenspende.

Mittels Einführung der **originären Elternschaft (Elternschaft ab Geburt) der Ehefrau der gebärenden Mutter** ist die Voraussetzung von Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)[11] erfüllt, wonach Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252 – 263 begründet werden kann. Originäre Elternschaft bedeutet, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt ihres Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental wichtig, denn mit der Begründung eines Kindsverhältnisses sind elementare

---

[10] Vgl. für eine formal überarbeitete Fassung dieses Kurzgutachtens, ANDREAS R. ZIEGLER, *«Ehe für alle» und Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz*, in: Jusletter 8. April 2019.
[11] Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG), SR 810.11.

Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht und Steuern. Durch die originäre Elternschaft wird das Kindeswohl ins Zentrum gerückt, da das Kind von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile abgesichert ist. Durch die gemeinsame rechtliche Elternschaft ab Geburt entfällt die zeitaufwändige und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Stiefkindadoption für die nicht-gebärende Mutter. Die Praxis zeigt, dass die seit 1. Januar 2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. So stellen die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption ein Risiko für Eltern und Kind dar – zum Beispiel bei Trennung des Elternpaares vor der Adoption oder Tod des rechtlichen Elternteils.

Die «Ehe für alle» hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar **im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts**. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauenpaare den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offen steht. Dafür spricht auch die im oben erwähnten EGMR-Urteil *E.B. c. Frankreich* erläuterte Begründung für die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.. **Männerpaare** jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich-, als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht zur Diskussion. Im Folgenden wird diese Frage deshalb nicht weiter vertieft, da die Rechts- und Interessenlage durch den intensiven Einbezug einer Drittperson (Leih- oder Ersatzmutter[12]) anders ist als bei der blossen Öffnung des Zugangs zu gespendeten Samen für lesbische Paare. Grundsätzlich spricht sich die Stadt Zürich aber für die Diskussion und Klärung der ethischen und rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Zugang auch von Männerpaaren zur Fortpflanzungsmedizin aus – im Sinne einer möglichst zeitgemässen Ausgestaltung eines Rechts auf Familienleben. Die Mehrheit der Nationale Ethikkommission war in ihrer Stellungnahme[13] vom November 2013 grundsätzlich der Ansicht, dass die Leihmutterschaft zugelassen werden könne.[14]

---

[12] In ESTHER AMSTUTZ / THOMAS GÄCHTER, *Zugang zur Fortpflanzungsmedizin*, in: Jusletter 31. Januar 2011, Rz. 47, wird die Ansicht vertreten, dass Leihmutterschaft nur bei einer Eispende oder einem Embryonentransfer vorliegt, nicht aber bei der Insemination mit dem Sperma eines der Partner. In diesem Fall spreche man von Ersatzmutterschaft. Daraus folgt, dass das Zugangsverbot für Männerpaare nicht, wie die Botschaft ausführt, aus Art. 119 Abs. 2 lit. d BV hervorgeht, wonach alle Arten von Leihmutterschaften untersagt werden.

[13] Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin , Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Ethische Überlegungen und Vorschläge für die Zukunft. Stellungnahme Nr. 22/2013, Bern, November 2013. Abrufbar unter: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf.

[14] Die Mehrheit der NEK ist der Ansicht, dass die Leihmutterschaft grundsätzlich zugelassen werden kann. Sie äussert jedoch Zweifel, ob es angesichts der Gefahren im Zusammenhang mit der Kommerzialisierung dieser Praxis möglich ist, annehmbare Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen allen beteiligten Personen ein angemessener Schutz gewährleistet werden kann. Eine Minderheit möchte, dass die Leihmutterschaft im Gesetz zugelassen wird. Sie ist überzeugt, dass die Umsetzung keine grösseren Schwierigkeiten bereiten wird. Eine andere Minderheit stellt sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Leihmutterschaft.

5 Geschlechtergerechte Sprache

Der Verzicht auf die Anpassung des gesamten Eherechts in geschlechtergerechter Sprache ist angesichts des Umfangs der nötigen Anpassungen nachvollziehbar, stellt nach Ansicht der Stadt Zürich aber auch eine verpasste Chance dar. Die Stadt Zürich unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen nur insofern die Überarbeitung in naher Zukunft angegangen wird.

Wie die begrüssenswerte offene Formulierung in Art. 93 VE-ZGB zur Ehefähigkeit – «von zwei Personen», welche damit auch gleich «Personen des 3. Geschlechts» einschliesst – zeigt, ist eine geschlechtergerechte Sprache in der Gesetzgebung durchaus machbar. Diesbezüglich sei auch auf das Postulat Flach[15] verwiesen, das eine Beseitigung von Regelungen fordert, die ohne Grund an das Geschlecht anknüpfen.

Zusammenfassend begrüsst die Stadt Zürich den Vorentwurf zur «Ehe für alle» und beantragt, dass die Variante mit dem Zugang zur Samenspende berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Corine Mauch
Stadtpräsidentin

---

[15] Postulat Flach (18.3690): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen»: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183690.